

**Satzung
der Stadt Hohen Neuendorf über
die Erhebung von Gebühren
für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung
(Schmutzwassergebührensatzung)**

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S. 6), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) und § 13 der Schmutzwasserbeseitigungssatzung der Stadt, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf in ihrer Sitzung am 25.04.2024 die nachstehende Satzung beschlossen:

Teil I

§ 1

Benutzungsgebühren/Erhebungsgrundsatz

- (1) Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage (im Folgenden: öffentliche Schmutzwasseranlage) erhebt die Stadt eine Benutzungsgebühr gemäß § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG).
- (2) Die Benutzungsgebühr wird für alle Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen sind. Sie setzt sich aus einer Mengengebühr und einer Grundgebühr zusammen.

§ 2

Mengengebühr

- (1) Die Mengengebühr wird nach der Menge des Schmutzwassers bemessen, das von dem angeschlossenen Grundstück in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet wird. Die Berechnungseinheit für die Mengengebühr ist 1 m³ Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge eingeleitet gelten
 - a) die dem Grundstück aus der öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten und b) durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen
 - b) die auf dem Grundstück geförderte oder diesem sonst zugeführten Wassermengen.
- (3) Die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge hat der Gebührenpflichtige der Stadt für das abgelaufene Kalenderjahr (Bemessungszeitraum) innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen und nachweislich durch eine zertifizierte Installationsfirma verplomben lassen muss: Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes und der Eichordnung genügen. Ist die Gültigkeitsdauer der Eichung abgelaufen, gilt ein Wasserzähler als nicht geeicht. Der Gebührenpflichtige ist für den rechtzeitigen Wechsel des Wasserzählers bzw. dessen rechtzeitige Nacheichung allein verantwortlich. Wenn der Einbau des Wasserzählers technisch nicht oder nur zu unzumutbaren Bedingungen möglich ist, kann die Stadt als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Die Stadt ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können. Diese Schätzung hat unter Beachtung aller zugänglichen Erkenntnisquellen und der Angaben des Gebührenpflichtigen zum Wasserverbrauch des letzten Jahres zu erfolgen. Bei der Wertung dieser Erkenntnisquellen soll auch die Anzahl der im Haushalt der Gebührenpflichtigen lebenden

Personen, insbesondere Umstände des Wasserverbrauches, der Umstand des dauerhaften oder nur zeitweisen Wohnens sowie eine etwaige gewerbliche Nutzung, berücksichtigt werden.

- (4) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Ablauf des Erhebungszeitraumes schriftlich bei der Stadt einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 3 Satz 2 - 9 sinngemäß.
- (5) Wassermengen, die durch Wasserrohrbrüche nicht in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Grundstückseigentümer hat den Antrag innerhalb eines Monats nach Bestehen der Möglichkeit der Kenntnisaufnahme von dem Wasserrohrbruch zu stellen. Die Stadt kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten

§ 3

Grundgebühr

- (1) Zur Deckung der verbrauchsunabhängigen Kosten (Vorhaltekosten) erhebt die Stadt eine Grundgebühr.
- (2) Die Grundgebühr bemisst sich nach der Nenndurchflussmenge ($Q_n = \text{cbm/h}$) oder der Dauerdurchflussmenge (Q_d) des zur Messung der dem Grundstück zugeführten Wassermenge eingesetzten Wasserzählers.
- (3) Verfügt das Grundstück über keinen Wasserzähler, bildet die bei vergleichbaren Grundstücksverhältnissen erforderliche Nenndurchflussmenge oder Dauerdurchflussmenge des Wasserzählers den Maßstab für die Grundgebühr.

§ 4

Gebührensätze

- (1) Der Gebührensatz für die Mengengebühr beträgt 3,13 € je m^3 Schmutzwasser.
- (2) Der Gebührensatz für die Grundgebühr beträgt jährlich pro Hausanschluss bei:

	Jahresabgabemenge		m^3	Grundgebühr in €
	Zählergröße (alt)	Zählergröße (neu)		
QN	2,5	Q3** 4	4	91,25
QN	6	Q3** 10	10	228,13
QN	10	Q3** 16	16	365,00
QN	15	Q3** 25	25	570,31
QN	25	Q3** 40	40	912,50
QN	40	Q3** 63	63	1.437,19
QN	60	Q3** 100	100	2.281,25
QN	100	Q3** 160	160	3.650,00
QN	150	Q3** 250	250	5.703,13

** Europäische Messgeräterichtlinie 2004/22/EG (MID)

§ 5

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Grundstücksanschlusses für das Grundstück folgt. Die Mengengebührenpflicht entsteht unabhängig davon, sobald Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet wird.
- (2) Für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits über einen betriebsfertigen Grundstücksanschluss verfügen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit der Beseitigung des Grundstücksanschlusses. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr einschließlich Grundgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben.

§ 6

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasseranlage Eigentümer des Grundstücks ist. Ist für das Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht nach den Vorschriften des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 2457), so tritt an die Stelle des Eigentümers der Nutzer gem. § 9 SachenRBerG. Ist für das Grundstück ein Nießbrauch bestellt, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Nießbraucher. Ist für ein Grundstück weder ein Eigentümer noch ein Erbbauberechtigter oder Nießbraucher zu ermitteln, so ist der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte gebührenpflichtig.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Gebührenpflichtigen über.

§ 7

Erhebungszeitraum und Fälligkeit

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschild entsteht.
- (2) Die Schmutzwassergebühren werden jährlich nach Ablauf des Erhebungszeitraums durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (3) Die Schmutzwassergebühren werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 8

Vorausleistungen auf die Gebührenschild

- (1) Die Stadt erhebt im laufenden Kalenderjahr angemessene Vorausleistungen auf die Gebührenschild, die zum 01.03., 01.05., 01.07., 01.09. und 01.11 eines jeden Kalenderjahres fällig werden.

- (2) Grundlage für die Bemessung der Vorausleistungen ist die Höhe der im Vorjahr angefallenen Schmutzwassermenge in Verbindung mit dem im Festsetzungszeitpunkt geltenden Gebührensätzen für die Mengen- und Grundgebühr. Liegen diese Angaben nicht vor, bemessen sich die Vorausleistungen nach den durchschnittlich auf einem vergleichbaren Grundstück im Vorjahr angefallenen Schmutzwassergebühren.
- (3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorauszahlungen bemessen wurden, wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorauszahlungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung im Rahmen des Gebührenbescheides nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden die zu viel gezahlten Vorauszahlungen erstattet.

Teil II

Schlussvorschriften

§ 9

Auskunftspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt die Auskünfte zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Schmutzwassergebühren erforderlich sind sowie der Stadt die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen.
- (2) Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die Gebührenpflichtigen haben zu dulden, dass Bedienstete oder Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage für die Gebührenerhebung festzustellen oder zu überprüfen. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten.

§ 10

Anzeigepflichten

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu angeschafft, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Schmutzwassermenge um mehr als 50 v. H. gegenüber der Schmutzwassermenge des Vorjahres erhöht oder sich ermäßigen wird, so hat der Gebührenpflichtige der Stadt dies unverzüglich mitzuteilen.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 der Stadt nicht oder nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß die Auskünfte erteilt, die für die Festsetzung und Erhebung der Schmutzwassergebühren erforderlich sind.
 - b) entgegen § 9 Abs. 2 Satz 2 nicht duldet, dass Bedienstete oder Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten,
 - c) entgegen § 10 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht bzw. nicht innerhalb der Monatsfrist anzeigt, die Änderung oder Errichtung von Anlagen, die auf die Abgabenerhebung Einfluss haben, nicht anzeigt; es ebenfalls unterlässt, die erkennbare Veränderung der Schmutzwassermenge um mehr als 50 v. H. der Stadt anzuzeigen.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit hat, übersteigen. Reicht der in Satz 1 vorgesehene Höchstbetrag hierzu nicht aus, kann er überschritten werden. Zuständige Behörde ist der Werkleiter.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 rückwirkend in Kraft.

Abweichend hiervon tritt § 11 am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hohen Neuendorf, den 30.04.2024


Steffen Apelt
Bürgermeister